

Anlage zum Datenschutz (Bestimmungen zur Auftragsverarbeitung)

Diese Anlage zum Datenschutz ("**Anlage**") bildet integrierenden Bestandteil der Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "**AEB**") zwischen Noventa AG als Verantwortlicher ("**Noventa**") und deren Vertragspartner als Auftragnehmer ("**Auftragsverarbeiter**"). Die in dieser Anlage verwendeten Begriffe (z.B. personenbezogene Daten, betroffene Person) haben die Bedeutung gemäss anwendbaren Datenschutzgesetzen, in der Schweiz gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz.

- 1 Der Auftragsverarbeiter handelt in Bezug auf die personenbezogenen Daten als Verarbeiter für die Noventa.
- 2 Gegenstand der Auftragsverarbeitung sind Verarbeitungen im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Pflichten für die Dauer der Zusammenarbeit. Bearbeitet werden primär Kontaktdaten von Mitarbeitern und Kunden der Noventa.
- 3 Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet:
 - 3.1 die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung der Noventa zu verarbeiten;
 - 3.2 die personenbezogenen Daten nur in dem Umfang zu verarbeiten, der für die Erbringung der von der Noventa angeforderten Dienstleistungen/Lieferungen erforderlich ist;
 - 3.3 die Noventa unverzüglich zu informieren, wenn sie (oder ein autorisierter Subunternehmer) der Auffassung ist, dass eine Instruktion der Noventa gegen die Datenschutzgesetzgebung verstösst;
 - 3.4 ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Noventa keine weiteren Subunternehmer (d.h. weitere Auftragsverarbeiter) zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten hinzuzuziehen. Wird ein Subunternehmer ordnungsgemäss mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten im Auftrag der Noventa betraut, so stellt der Auftragsverarbeiter sicher, dass er mit dem Subunternehmer einen schriftlichen Vertrag abschliesst, der nicht weniger weit gehende Datenschutzverpflichtungen des Subunternehmers als diese Anlage enthält. Der Auftragsverarbeiter ist für die Handlungen und Unterlassungen eines solchen Subunternehmers verantwortlich;
 - 3.5 geeignete und gesetzlich erforderliche technische und organisatorische Massnahmen zu ergreifen, um eine Verletzung der Datensicherheit zu verhindern;
 - 3.6 bei der Umsetzung und Aktualisierung dieser technischen und organisatorischen Massnahmen ein dem Risiko angemessenes Mass an Sicherheit zu gewährleisten, insbesondere unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik, der Kosten der Umsetzung, der Art, des Umfangs, des Kontexts und der Zwecke der Verarbeitung sowie der verschiedenen Eintrittswahrscheinlichkeiten und der Schwere einer Verletzung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen;
 - 3.7 sicherzustellen, dass sich die zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben und ihre Pflichten strikt in Übereinstimmung mit ihren Vertraulichkeitspflichten erfüllen, indem sie personenbezogene Daten stets als vertrauliche Informationen behandeln;
 - 3.8 der Noventa jene Zusammenarbeit zuzusichern und sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Nachweis der Einhaltung ihrer Datenschutzverpflichtungen (einschliesslich der Vergewisserung über die Gewährleistung der Datensicherheit) erforderlich sind. Diese Pflicht schliesst ein, Überprüfungen zuzulassen, die von oder im Auftrag der Noventa oder der zuständigen Aufsichtsbehörde nach angemessener Vorankündigung durchgeführt werden;

- 3.9 die Noventa unverzüglich, jedoch spätestens innert 24 Stunden, nach Bekanntwerden einer Verletzung der Datensicherheit zu unterrichten und sie über alle damit zusammenhängenden Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten. Die Mitteilung an die Noventa enthält mindestens 1) die Art der Verletzung; 2) den Zeitpunkt und die Dauer der Verletzung; 3) die Datenkategorien und die ungefähre Menge der betroffenen personenbezogenen Daten; 4) die festgestellten und möglichen Folgen der Verletzung; und 5) die Massnahmen, die ergriffen wurden oder geplant sind, um die Verletzung zu beheben und die Folgen, einschliesslich etwaiger Risiken, zu mildern. Der Auftragsverarbeiter trifft sämtliche angemessenen Massnahmen, um den (möglichen) Schaden, der sich aus der Verletzung ergibt, zu mildern. Auf Ersuchen der Noventa hin stellt der Auftragsverarbeiter alle zusätzlichen Informationen über die Verletzung zur Verfügung und unterstützt die Noventa in angemessener Weise bei der Meldung der Verletzung an eine Aufsichtsbehörde und/oder die betroffenen Personen;
- 3.10 der Noventa bei allen Ersuchen von betroffenen Personen um Zugang zu den über sie gespeicherten personenbezogenen Daten oder bei allen anderen Ersuchen, Anschuldigungen oder Beschwerden einer zuständigen Behörde oder einer betroffenen Person uneingeschränkt zur Seite zu stehen, einschliesslich der unverzüglichen schriftlichen Benachrichtigung der Noventa über den Eingang einer solchen Mitteilung oder Anfrage;
- 3.11 auf Anweisung der Noventa hin alle personenbezogenen Daten zu löschen oder an die Noventa zurückzugeben und bestehende Kopien zu löschen, es sei denn, das anwendbare Recht verlangt die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten;
- 3.12 ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Noventa keine personenbezogenen Daten ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ("**EW**R") oder in Ländern ohne ein angemessenes Datenschutzniveau gemäss der Länderliste der zuständigen Behörden zu verarbeiten. Voraussetzung für die Zustimmung der Noventa ist, dass der Auftragsverarbeiter:
- a) eine Vereinbarung über die Datenübermittlung in der von der Datenschutzgesetzgebung vorgeschriebenen Form abschliesst (z.B. die EU-Standardvertragsklauseln mit den notwendigen Anpassungen nach Schweizer Recht oder gleichwertige Klauseln); oder
 - b) auf eine andere Weise sicherstellt, dass die Datenübermittlung der Datenschutzgesetzgebung entspricht.
- Ungeachtet dieser Klausel hat der Auftragsverarbeiter die Noventa stets im Vorhinein über sämtliche ausserhalb des EWR oder ausserhalb der Schweiz durchgeführten Verarbeitungen vorgängig zu informieren.
- 4 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die Noventa in Bezug auf jegliche Haftung, Kosten, Ausgaben, Schäden und Verluste sowie alle Rechts- und Beratungskosten und \neg -aufwendungen schadlos zu halten, die der Noventa daraus entstehen, dass der Auftragsverarbeiter oder seine Mitarbeitenden oder Beauftragten ihren Verpflichtungen aus dieser Anlage nicht nachgekommen sind.
- 5 Jeder Verstoss des Auftragsverarbeiters gegen diese Anlage gilt als wesentliche Pflichtverletzung der AEB und berechtigt die Noventa zur ausserordentlichen Kündigung der Zusammenarbeit.
- 6 Die Bestimmungen dieser Anlage gelten auch nach Beendigung der Zusammenarbeit, solange der Auftragsverarbeiter noch im Besitz der personenbezogenen Daten der Noventa ist.